

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die anderen Bereiche dieser Teile sind die wesentlichen
Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die die fachgerechte
Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.“

Bonn, den 12. Februar 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Wesentliche Grundkenntnisse/-fertigkeiten – also nur ein Teil der
Grundkenntnisse bzw. -fertigkeiten – als Qualifikationsmerkmal
eines Meisters sind, insbesondere auch als Unterscheidungskrite-
rium zum Gesellen, nicht ausreichend.

